

Richtlinien zur Unterstützung von Kirchgemeinde- Fusionen und von verbindlichen Kooperationsmodellen

vom 2. April 2009

Art. 1 Zweck

Der Synodalrat unterstützt Kirchgemeinde-Fusionen mit fachlicher Begleitung und mit finanziellen Beiträgen. Diese Richtlinien regeln insbesondere die Kriterien, die Beitragshöhe und das Verfahren.

Art. 2 Fachliche Begleitung und Beratung

¹ Kirchgemeinden, die eine Fusion oder ein verbindliches Kooperationsmodell prüfen, können die fachliche Begleitung durch die zuständigen gesamtkirchlichen Fachstellen in Anspruch nehmen.

² Die Begleitung umfasst die Unterstützung der beteiligten Kirchgemeinden in der Prozessplanung und in der Entscheidungsfindung im Rahmen der budgetierten Arbeitszeitressourcen, namentlich in innerkirchlichen bzw. kirchgemeindespezifischen Belangen.

³ Die fachliche Begleitung und Beratung ist für die Kirchgemeinden kostenlos.

Art. 3 Verwendung der finanziellen Beiträge

Die finanziellen Beiträge sollen auf Antrag der Kirchgemeinden für Fusionsabklärungen unter Einhaltung der Kriterien gemäss Art. 4 zu den Ansätzen gemäss Art. 5 ausgerichtet werden. In Ausnahmefällen können auch andere verbindliche Kooperationsmodelle wie z.B. die Gründung von Gesamtkirchgemeinden oder Kirchen-Regions-Modelle unterstützt werden.

Art. 4 Kriterien für finanzielle Beiträge

Es gelten folgende Kriterien:

1. Die Kirchgemeindeversammlungen aller beteiligten Kirchgemeinden haben den Fusionsabklärungen zugestimmt.

2. Der Fusionsprozess ist für die Gemeindemitglieder transparent und lädt zur Mitwirkung ein.
3. Der Fusionsprozess wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen durchgeführt.
4. Rückwirkend werden keine Beiträge bewilligt.

Art. 5 Beitragshöhe

Pro beteiligte Kirchgemeinde wird ein Grundbetrag von Fr. 1'000 ausgerichtet, zusätzlich 1 Fr. pro Kirchgemeindemitglied, bis zum Maximalbetrag von Fr. 1'000 pro Kirchgemeinde.

Art. 6 Verfahren

¹ Die am Fusionsprojekt beteiligten Kirchgemeinden reichen das Gesuch vor dem Prüfungsbeschluss der Kirchgemeindeversammlungen gemeinsam bei der Fachstelle Finanzen ein.

² Die Fachstelle Finanzen holt beim Bereich Gemeindedienste und Bildung eine Stellungnahme ein und informiert die Kirchenkanzlei über das Gesuch.

³ Die Beiträge werden bis Fr. 5'000 vom Departementchef Zentrale Dienste und über Fr. 5'000 vom Synodalrat bewilligt.

⁴ Der Beitragsbeschluss wird den betroffenen Kirchgemeinden durch die Fachstelle Finanzen eröffnet.

⁵ Die zu erwartenden Beiträge sind auf dem ordentlichen Budgetweg bereitzustellen.

⁶ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt, wenn der Nachweis der Prüfungsbeschlüsse aller beteiligter Kirchgemeinden vorliegt.

Art. 7 Kommunikation

¹ Der Standpunkt des Synodalrates zu Fusionen und Kooperationen ist auf www.refbejuso.ch einsehbar, ebenso das fachliche und finanzielle Unterstützungsangebot. Bei Inkrafttreten der Richtlinien und anschliessend einmal pro Jahr wird im Kreisschreiben auf die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung von Fusionsprojekten hingewiesen.

² Diese Richtlinien werden in der Kirchlichen Erlasssammlung publiziert.

Bern, 2. April 2009

NAMENS DES SYNODALRATS

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Anton Genna*